

Testlizenzvereinbarung

MARZIPAN Applikation oder MARZIPAN Kalkulationsservice

Im Folgenden „Vertrag“ genannt

Zwischen

msg for banking ag

Amelia-Mary-Earhart-Straße 14

60549 Frankfurt a. M.

Im Folgenden „Lizenzgeber“ genannt

und

dem Interessenten, der sich selbständig über den Bestell- und Registrierungsprozess bei der msg for banking ag zur Nutzung der MARZIPAN Applikation oder des MARZIPAN Kalkulationsservice registriert hat und dem die msg for banking ag die Registrierung per E-Mail bestätigt hat.

Im Folgenden „Interessent“ genannt –

Lizenzgeber und Interessent einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet

wird diese Testlizenzvereinbarung im Hinblick auf die vorübergehende Überlassung der Software MARZIPAN Applikation oder MARZIPAN Kalkulationsservice geschlossen.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Lizenzgeber überlässt dem Interessenten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrags die im Folgenden spezifizierte Software zur Nutzung über das Internet und räumt ihm hieran Nutzungsrechte für die Dauer und Zwecke dieses Vertrags ein:
 - MARZIPAN Applikation oder MARZIPAN Kalkulationsservice, in der jeweils aktuellen, freigegebenen Version (im Folgenden „Software“ genannt).
- 1.2 Ziel dieses Vertrags ist es, dem Interessenten Gelegenheit zu geben, die Software zu testen und so eine mögliche Lizenzierung zu bewerten. Die Nutzung der Software zu Testzwecken ist beschränkt auf die durch den Interessenten im Rahmen des dieser Testlizenzvereinbarung zugrundeliegenden Bestell- und Registrierungsprozesses ausgewählten Funktion der Software.
- 1.3 Zusätzlich zur Bereitstellung der Software für die testweise Nutzung über das Internet stellt der Lizenzgeber dem Interessenten die Benutzerdokumentation zur Software in deutscher Sprache in

elektronischer, ausdrückbarer Form über einen Internetlink zur Verfügung. Software und Benutzerdokumentation werden nachfolgend gemeinsam als „**Überlassungsgegenstände**“ bezeichnet.

- 1.4 Dem Lizenzgeber ist es gestattet, Unterauftragnehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern entbindet den Lizenzgeber nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Interessenten zur vollständigen Vertragserfüllung.
- 1.5 Dem Interessenten ist es untersagt, die Software unter Verwendung personenbezogener Daten zu testen. Der Interessent verpflichtet sich, ausschließlich Dummydaten für die Nutzung der Software zu den in Ziffer 1.2 beschriebenen Testzwecken zu verwenden.

2 Bereitstellung

Die Bereitstellung der Überlassungsgegenstände erfolgt über einen Internetlink. Der Interessent erhält den Internetlink und die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zur Software mit Bestätigung der Registrierung durch den Lizenzgeber in elektronischer Form (E-Mail).

3 Unentgeltlichkeit

Die vorübergehende Einräumung der Nutzungsrechte und Zurverfügungstellung der Überlassungsgegenstände erfolgt unentgeltlich.

4 Leistungsänderungen

Der Lizenzgeber behält sich vor, die Funktionalität der Software jederzeit zu ändern, einzuschränken oder ganz oder teilweise einzustellen.

5 Rechte an den Überlassungsgegenständen

Die Parteien sind sich einig, dass die Überlassungsgegenstände im Eigentum des Lizenzgebers stehen und er Inhaber sämtlicher Rechte daran ist.

Durch die vorübergehende Überlassung nach Maßgabe dieses Vertrages erwirbt der Interessent lediglich die in Ziffer 6 benannten Rechte für die Dauer und Zwecke dieses Vertrags.

Eigentumsrechte oder weitergehende Nutzungsrechte als in Ziffer 6 spezifiziert werden dem Interessenten nicht eingeräumt.

6 Nutzungsrechte

- 6.1 Der Lizenzgeber räumt dem Interessenten das einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht zur Nutzung der Überlassungsgegenstände für die in Ziffer 1.2 benannten Testzwecke im eigenen Geschäftsbetrieb ein. Die Überlassung an Dritte, auch zu Zwecken der Nutzung für den Interessenten, ist dem

Interessent nicht gestattet. Die produktive Nutzung der Überlassungsgegenstände durch den Interessenten ist ausgeschlossen.

- 6.2 Andere Nutzungshandlungen als die in den Ziffern 6.1 genannten, sind dem Interessent nicht gestattet, außer mit gesonderter schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers.

Nicht gestattet ist insbesondere das Vervielfältigen, das Verändern, die Verbreitung und / oder öffentliche Zugänglichmachung.

- 6.3 Bei jedem Verstoß gegen diesen Vertrag ist der Lizenzgeber zur sofortigen Beendigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Lizenzgebers, bleiben unberührt.
- 6.4 Die Parteien halten klarstellend fest, dass nach Beendigung der Überlassung, gleich aus welchem Grund, sämtliche Rechte an den Überlassungsgegenständen mit sofortiger Wirkung enden.

7 Pflichten des Interessenten

- 7.1 Der Interessent wird die Überlassungsgegenstände sowie die Zugangsdaten zur Software geheim halten und durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff unberechtigter Mitarbeiter (s. Ziffer 8 Abs. 3) sowie Dritten schützen. Der Interessent wird den Lizenzgeber unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten nicht berechtigten Mitarbeitern und/ oder Dritten bekannt geworden sein könnten. Der Lizenzgeber ist für die Folgen eines Missbrauchs der Zugangsdaten nicht verantwortlich.
- 7.2 Der Interessent wird vor und während des Testens der Software – sofern er zum Testen der Software Testdaten übermittelt/ einspielt– diese regelmäßig und der Bedeutung der Daten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Eine Datensicherung obliegt allein dem Interessenten.
- 7.3 Der Interessent ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

8 Vertraulichkeit/ Geheimhaltung

- 8.1 Unter den Begriff „Vertrauliche Informationen“ fällt die von dem Lizenzgeber dem Interessenten überlassene Software, deren Inhalte und Funktionsweise, die Zugangsdaten zur Software einschließlich der entsprechenden Benutzerdokumentation und aller weiterer die Software betreffende oder sonstige etwaig zur Verfügung gestellte Dokumente und Informationen sowie die Existenz und Inhalt dieses Vertrags.
- 8.2 Der Interessent wird die ihm zur Verfügung gestellten oder sonst zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und allein zu Testzwecken und der Bewertung einer möglichen Lizenzierung verwenden. Der Interessent ist nicht berechtigt, die Vertraulichen Informationen ganz oder auch nur teil- oder auszugsweise zu anderen Zwecken zu nutzen, diese Vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen oder Softwareprodukte zu entwickeln, herzustellen, zu produzieren und/oder zu vertreiben, die von Vertraulichen Informationen abgeleitet sind, oder diese in einer anderen Form zu benutzen, ohne diesbezüglich eine vertragliche Regelung geschlossen zu haben. Ein Reverse Engineering im Sinne von § 3 Abs. 1

Nr. 2 GeschGehG ist ausdrücklich untersagt. Der Interessent verpflichtet sich, keine elektronischen, mechanischen oder anderweitigen Kopien, Aufzeichnungen oder sonstige Vervielfältigungen von den Vertraulichen Informationen herzustellen bzw. zu speichern.

- 8.3 Der Interessent verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen zur Software ausschließlich den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die mit der Prüfung eines möglichen Einsatzes der Software beim Interessenten unmittelbar betraut sind und bei denen eine Versorgung mit den Informationen notwendig ist. Der Interessent wird seine Mitarbeiter, soweit diese Kenntnis von Vertraulichen Informationen erhalten, in dem in diesem Vertrag geregelten Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten und steht für eventuelle Verstöße seiner Mitarbeiter gegenüber dem Lizenzgeber ein wie für eigene Verstöße.
- 8.4 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Parteien. Sollte der Lizenzgeber dem Interessenten schon vor Abschluss dieses Vertrags Vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt haben, gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem erstmals Vertrauliche Informationen bereitgestellt wurden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Ende dieses Vertrags unbefristet fort.

9 Rückgabe

- 9.1 Der Interessent stellt nach Beendigung der Testphase, spätestens jedoch mit Ende dieses Vertrages die Nutzung der Überlassungsgegenstände sofort ein und löscht sämtliche bei ihm befindlichen Kopien, sonstigen Aufzeichnungen und Vervielfältigungen von Vertraulichen Informationen sowie die Zugangsdaten zu den Überlassungsgegenständen. Der Lizenzgeber sperrt den Zugang des Interessenten zu den Überlassungsgegenständen mit dem Ende dieses Vertrages. Der Interessent stellt sicher, dass der Zugriff auf die Überlassungsgegenstände sowie sonstige Vertrauliche Informationen nicht mehr möglich ist. Der Interessent wird auf Anforderung vom Lizenzgeber eine schriftliche Bestätigung darüber erteilen.

10 Haftungsausschluss

- 10.1 Der Lizenzgeber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, bei Nichteinhaltung einer Garantie sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers beruhen.
- 10.2 Der Lizenzgeber haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Lizenzgeber beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Interessent vertrauen darf.
- 10.3 Im Übrigen haftet der Lizenzgeber bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf 100.000 Euro unter diesem Vertrag.
- 10.4 Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.
- Eigenschaften der Überlassungsgegenstände, technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie sonstigen vertragsrelevanten

Dokumenten oder Beschreibungen dienen allein der Veranschaulichung. Sie sind weder als Garantie noch als zugesicherte Eigenschaft zu verstehen.

- 10.5 Der Lizenzgeber haftet nicht für den Verlust von Daten des Interessenten, Ziffer 7.2 findet Anwendung.
- 10.6 Die Überlassungsgegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelhaftung zur Verfügung gestellt.

11 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag kommt zustande, wenn der Interessent auf der Webseite „<https://marzipan.msgforbanking.de/testzugang>“ der msg for banking ag, den Bestell- und Registrierungsprozess für die Software durchlaufen hat und diesen am Ende durch Betätigen der Schaltfläche „Jetzt Zugang bestellen“ abschließt und msg for banking ag die Bestellung anschließend per E-Mail gegenüber dem Interessenten bestätigt. Dieser Vertrag tritt mit der Bestätigung der Bestellung des Interessenten durch den Lizenzgeber in Kraft und ist auf die Dauer von neunzig (90) Tagen befristet. Er kann auch während der vorgenannten Vertragsdauer von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 1 Woche gekündigt werden.
- 11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.
- 11.3 Eine Kündigung bedarf der Textform.
- 11.4 Eine Verlängerung der Testlizenzvereinbarung kann nur durch Anfrage des Interessenten beim Lizenzgeber und anschließender Genehmigung durch den Lizenzgeber durchgeführt werden.

12 Schlussbestimmungen

- 13.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Dieser Vertrag selbst sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- 13.3 Erfüllungs- und Leistungsort ist der Sitz des Lizenzgebers.
- 13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe.
- 13.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame angemessene Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.